

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0050/22	Datum 04.02.2022
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	22.03.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	07.04.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Kostenspaltungsbeschluss für endausgebaute Teileinrichtungen in der Verkehrsanlage „Johannes-Göderitz- Straße von Scharnhorstring bis Johannes- Göderitz- Straße,,

Beschlussvorschlag:

Zur Herbeiführung der sachlichen Beitragspflicht im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird bzgl. des Ausbaus der Teileinrichtungen Gehweg und Beleuchtung in der Verkehrsanlage „Johannes-Göderitz-Straße von Scharnhorstring bis Johannes-Göderitz-Straße“ der Kostenspaltungsbeschluss gemäß § 11 Abs.1 der Straßenausbaubeitragsatzung gefasst.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	62.34	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	-------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
54101		ja, Nr.		x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2022	JA		NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiterin Cornelia Krebs Tel.: 540 5210	Unterschrift FBL Bernd Neumann
--------------------------------------	--	--------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	i.A. Hr. Neumann Unterschrift Jörg Rehbaum
---------------------------------------	---

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg war gemäß altem § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung konnte grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden waren. Jedoch konnte für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) der beitragsfähige Ausbaaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage vollständig ausgebaut wurden.

Mit dem „Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ vom 15.12.2020 (GVBl. LSA Nr. 48/2020 vom 17.12.2020, Seite 712) wurde das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) geändert. Auf die diesbezügliche im Stadtrat am 18.03.2021 behandelte **Information I0026/21** wird verwiesen.

Laut neuem § 18a Abs.1 KAG LSA dürfen die Gemeinden für Straßenbauvorhaben, bei denen die sachliche Beitragspflicht nach dem 31.12.2019 entstanden ist, keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben. Gemäß § 18 a Abs. 4 Nr. 2 KAG LSA erstattet das Land den Gemeinden allerdings in den Fällen für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen auf – spätestens bis zum 31.12.2025 zu stellenden – Antrag die (nicht mehr erhobenen) Beiträge, wenn die Vergabe der Bauleistung spätestens am **09.09.2020** eingeleitet wurde.

Im vorliegenden Fall war die Vergabe der Bauleistung vor dem 09.09.2020 eingeleitet worden, die sachliche (Teil-)Beitragspflicht aber trotz des Ausbaus der o. g. Teileinrichtungen bislang noch nicht entstanden. Denn diese entsteht in Fällen der Kostenspaltung bzgl. einer ausgebauten Teileinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 2 KAG LSA und § 8 Straßenausbaubeitragssatzung gemäß § 11 Abs.1 der Straßenausbaubeitragssatzung frühestens mit der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über eine Kostenspaltung für die jeweilige ausgebauten Teileinrichtung.

Um einen – beabsichtigten – Erstattungsantrag gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt bzgl. der o.g. Teileinrichtungen stellen zu können, ist also laut Straßenausbaubeitragssatzung zunächst erforderlich, die sachliche Beitragspflicht per Beschluss über die Kostenspaltung herbeizuführen.

Die Verkehrsanlage „Johannes-Göderitz-Straße von Scharnhorstring bis Johannes-Göderitz-Straße“ befindet sich im Stadtteil Nord der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträgen) wäre unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13 b KAG LSA).

Beim Straßenausbaubeitragssatzung, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, trat die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich war, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme.

Eine analoge Gültigkeit für den Ausbau der Teileinrichtungen von öffentlichen Verkehrsanlagen wird angenommen, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Kostenspaltungen ermöglicht hatte, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen einer vollständig ausgebauten Teileinrichtung Voraussetzung war.

In der o.g. Verkehrsanlage wurde der Ausbau der o.g. Teileinrichtungen im Jahr 2013 begonnen und im Jahr 2014 fertiggestellt. Mit Beendigung der Baumaßnahme trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13 b KAG LSA lieferte erst am 31.12.2024 ab.

Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in der o.g. Verkehrsanlage wurden die

später vermeintlich Beitragspflichtigen nicht informiert.

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich nicht um ausschließlich grundhafte Maßnahmen und sie betrafen nicht die gesamte Verkehrsanlage, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Die Nichtbeachtung von Informationspflichten führt hier aber nicht dazu, dass eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgeschlossen ist, da es sich bei dieser Pflicht lediglich um eine sanktionslose Obliegenheit der Gemeinde handelt, deren Verletzung für die Beitragserhebung ohne Bedeutung ist. (Urteil des OVG LSA 4 L 642/04 vom 2.9.2008)

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung in der o.g. Verkehrsanlage sind somit erfüllt.

Anlagen:

DS0050/22 Auszug Stadtkarte „Johannes-Göderitz-Straße von Scharnhorstring bis Johannes-Göderitz-Straße“